



# Tagesfamilien Therwil Statuten

## I NAME, SITZ UND ZWECK

<b>Art. 1</b> <i>Name</i>	1	Unter dem Namen Tagesfamilien Therwil, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in Therwil.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
<b>Art. 2</b> <i>Zweck</i>		Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Zwecke ein: a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien. b) Die Förderung und den Ausbau eines qualitativ hoch stehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der Gemeinde Therwil. Dieses richtet sich nach der Pflegekinderverordnung des Bundes PAVO (Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption). c) Die Weiterbildung der Tageseltern und der Ressortleiterinnen. d) Die Führung einer Vermittlungs- und Rechnungsstelle.

## II MITGLIEDSCHAFT

<b>Art. 3</b> <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: Eltern der Tageskinder, Tageseltern, Vorstandsmitglieder. Für Personen, welche die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch nehmen wollen, ist die Aktivmitgliedschaft obligatorisch.
<i>Passivmitglieder, Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.
<b>Art. 4</b> <i>Beitritt von Aktiv- und Passivmitgliedern</i>		Die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern ist jederzeit möglich.
<b>Art. 5</b> <i>Austritt von Aktiv- und Passivmitgliedern</i>		Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich und auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
<b>Art. 6</b> <i>Ausschluss von Aktiv- und Passivmitgliedern</i>		Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
<b>Art. 7</b> <i>Anspruch auf Vereinsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

## III ORGANISATION

<b>Art. 8</b> <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisoren
<b>Art. 9</b> <i>Generalversammlung / Zusammensetzung</i>	1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht</i>	2	Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat 1 Stimme.
<i>Durchführung</i>	3	Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	4	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	5	Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>ausserordentliche Generalversammlung</i>	6	a) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 aller Aktiv- und Passivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Generalversammlung innert 2 Monaten stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i> <i>Statutenänderung</i>	7	a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Generalversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Für die Änderung der Statuten und für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

<b>Art. 10</b> <i>Aufgaben der Generalversammlung</i>		Die Generalversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Genehmigung des Protokolles b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl des Vorstandes e) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktiv- und Passivmitglieder f) Festlegung der Mitgliederbeiträge g) Änderung der Statuten h) Auflösung des Vereins
<b>Art. 11</b> <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins und besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Jedes Mitglied ist an die Schweigepflicht gebunden. Die Vorstandsarbeit befreit nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages, die Vorstandsmitglieder sind spesenberechtigt.
<i>Konstituierung / Zeichnungsberechtigung</i>	2	Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
<i>Beschlussfassung</i>	3	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr.
<i>Amtsdauer</i>	4	Der Vorstand wird an der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied während eines Jahres von seiner Funktion zurück, so wird ein Ersatz durch den Vorstand provisorisch eingesetzt.
<b>Art. 12</b> <i>Aufgaben</i>		Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben b) Öffentlichkeitsarbeit c) Aus- und Weiterbildung d) Mittelbeschaffung e) Festsetzung der Tarife f) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Generalversammlung g) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung h) Stellungnahme zu Anträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern i) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung j) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget k) Verfassen von Reglementen l) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets

#### IV. FINANZEN

<b>Art. 13</b> <i>Einnahmen</i>		Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Spenden und Beiträgen von privaten und öffentlichen Körperschaften c) Vermögenserträgen d) Bearbeitungsgebühren
<b>Art. 14</b> <i>Mitgliederbeiträge</i>		Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt und bezieht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- und Austritt.
<b>Art. 15</b> <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
<b>Art. 16</b> <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

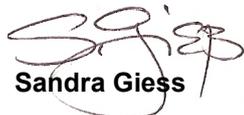
#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

<b>Art. 17</b> <i>Auflösung des Vereins</i>		Die Auflösung des Vereins kann von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung geht das Reinvermögen an eine Institution mit verwandter Zielsetzung.
--	--	---

Genehmigt durch die 31. Generalversammlung am 27. April 2009

Das Vorstandsteam:

  
Karin Boss

  
Sandra Giess

  
Christine Brodbeck

  
Margrith Glauser

  
Katharina Inhelder

  
Susanne Neuenschwander